

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1986

Geschäftszahl

84/15/0158

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht berechtigt, der Gebührenfestsetzung andere als in der Urkunde festgehaltene Umstände zugrunde zu legen, mögen auch solche andere Umstände den tatsächlichen Vereinbarungen der Parteien entsprechen (Hinweis E 11.9.1980, 2909/79).